

Dieses Dokument finden Sie unter [www.ihk-berlin.de](http://www.ihk-berlin.de) unter der Dok-Nr. 16245

# Sachkundeprüfung für das Bewachungsgewerbe

Personen, die im Bewachungsgewerbe bestimmte Tätigkeiten ausführen wollen, müssen eine Sachkundeprüfung erfolgreich ablegen. Dies sieht die Gewerbeordnung und die Bewachungsverordnung vor. Die Einzelheiten sind durch das Gesetz zur Änderung des Bewachungsgewerberechts vom 23. Juli 2002 (BGBl. I vom 26.07.2002, S. 2724ff.) geregelt.

## 1. Wer muss die Sachkundeprüfung ablegen?

Für die direkte Ausübung folgender Tätigkeiten im Bewachungsgewerbe ist der Nachweis einer erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung erforderlich:

- Kontrollgänge im öffentlichen Verkehrsraum oder in Hausrechtsbereichen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr (z. B. Citystreifen),
- Schutz vor Ladendieben (z. B. Einzelhandelsdetektive),
- Bewachungen im Einlassbereich von gastgewerblichen Diskotheken (z. B. Türsteher).

Die Sachkundeprüfung muss jeder nachweisen, der eine der genannten Tätigkeiten ausübt oder ausüben will – dies gilt für Selbständige, gesetzliche Vertreter und Betriebsleiter ebenso wie für das Wachpersonal in Bewachungsunternehmen.

Bei der erstmaligen Aufnahme dieser Tätigkeiten muss die Prüfung vor deren Beginn abgelegt werden. Für Personen, die am 1. Januar 2003 weniger als 3 Jahre oder mit Unterbrechungen tätig waren, galt eine Übergangsfrist bis 30. Juni 2005, um die Sachkundeprüfung nachzuholen.

## 2. Wer ist von der Prüfung befreit?

Folgende Prüfungszeugnisse werden als Nachweis der erforderlichen Prüfung anerkannt:

- für das Bewachungsgewerbe einschlägige Abschlüsse in der Berufsausbildung (z. Zt. Fachkraft für Schutz und Sicherheit),
- für das Bewachungsgewerbe einschlägige Weiterbildungsabschlüsse mit einer Prüfung vor der IHK (z. Zt. Geprüfter Werkschutzmeister/Geprüfte Werkschutzmeisterin, Geprüfte Werkschutzfachkraft),
- Abschlüsse im Rahmen einer Laufbahnprüfung zumindest für den mittleren Polizeivollzugsdienst, auch im Bundesgrenzschutz und in der Bundespolizei, für den mittleren Justizvollzugsdienst, für den mittleren Zolldienst (mit Berechtigung zum Führen einer Waffe) sowie für Feldjäger in der Bundeswehr).

Befreit sind auch Personen, die am 1. Januar 2003 seit mindestens drei Jahren befugt\*) und ohne Unterbrechung im Bewachungsgewerbe tätig waren.

---

### Ihr Ansprechpartner:

Astrid Kriener / Katrin Rabe

Tel: +49 30 31510-329/ -670 | Fax: +49 30 31510-119

E-Mail: [kri@berlin.ihk.de](mailto:kri@berlin.ihk.de) / [rab@berlin.ihk.de](mailto:rab@berlin.ihk.de) | [www.ihk-berlin.de](http://www.ihk-berlin.de)

Stand: 01. Dezember 2011

\*) Das trifft für Bewachungsunternehmer nur zu, wenn sie zu diesem Zeitpunkt seit mindestens drei Jahren im Besitz der erforderlichen Bewachungserlaubnis sind und mit der Gewerbeanzeige nach § 14 Gewerbeordnung auch gleichzeitig Bewachungstätigkeiten angemeldet haben.

Arbeitnehmer waren nur dann befugt im Bewachungsgewerbe tätig, wenn sie auch an der seit 1. April 1996 notwendigen Unterrichtung teilgenommen haben oder wenn sie bereits am 31. März 1996 im Bewachungsgewerbe tätig und aufgrund dieser Stichtagsregelung von der bisherigen Unterrichtung befreit waren. Für diesen Fall gilt die Freistellung von der Sachkundeprüfung aber nur dann, wenn am 1. Januar 2003 gleichzeitig eine ununterbrochene dreijährige Bewachungstätigkeit nachgewiesen werden kann.

### **3. Was ist Ziel der Prüfung?**

Die Sachkundeprüfung soll den Nachweis erbringen, dass die in diesen Bereichen des Bewachungsgewerbes tätigen Personen Kenntnisse über für ihre Tätigkeit notwendige rechtliche Vorschriften und fachspezifischen Pflichten und Befugnisse sowie deren praktische Anwendung in einem Umfang erworben haben, die ihnen die eigenverantwortliche Wahrnehmung dieser Aufgaben ermöglichen.

### **4. Wer ist zuständig?**

Die Sachkundeprüfungen werden durch die Industrie- und Handelskammern abgenommen. Sie errichten dafür Prüfungsausschüsse. Laut Prüfungsordnung hat sich der Prüfungsbewerber dann bei der IHK Berlin anzumelden, wenn er in deren Bezirk seinen Beschäftigungsort, seine Aus- oder Fortbildungsstätte oder seinen Wohnsitz hat.

### **5. Wie läuft die Sachkundeprüfung ab?**

Die Sachkundeprüfung besteht aus einem bundeseinheitlichen, schriftlichen (120 Minuten) und einem mündlichen Teil (15 Minuten je Prüfling). Mündlich können bis zu fünf Personen gleichzeitig geprüft werden. Die Prüfungssprache ist deutsch.

Die Prüfung wird mit bestanden oder nicht bestanden bewertet. Dafür muss der Teilnehmer sowohl die schriftliche als auch die mündliche Prüfung bestehen. Bei Nichtbestehen können die einzelnen Prüfungsteile wiederholt werden. Bei erfolgreich abgelegter Prüfung erhält der Teilnehmer eine durch die IHK ausgestellte Bescheinigung.

Gegenstand der Sachkundeprüfung sind folgende Sachgebiete:

- Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich Gewerberecht und Datenschutzrecht,
- Bürgerliches Gesetzbuch,
- Straf- und Verfahrensrecht einschließlich Umgang mit Waffen,
- Unfallverhütungsvorschrift Wach- und Sicherheitsdienste,
- Umgang mit Menschen, insbesondere Verhalten in Gefahrensituationen und Deeskalations-techniken in Konfliktsituationen,
- Grundzüge der Sicherheitstechnik.

Weitere Details sind in der Satzung für die Durchführung von Sachkundeprüfungen im Bewachungsgewerbe der IHK Berlin geregelt.

## 6. Welche Möglichkeiten der Prüfungsvorbereitung gibt es?

Die Vorbereitung auf die Prüfung ist grundsätzlich freigestellt. Sie kann durch Schulungsmaßnahmen, die von Weiterbildungseinrichtungen oder im Unternehmen angeboten werden, aber auch durch selbständiges Lernen erfolgen.

## 7. Was kostet die Sachkundeprüfung?

Die Gebühren der Sachkundeprüfung sind von den Teilnehmern zu tragen. Sie betragen 150,00 €. Die Gebühr für die Wiederholung des schriftlichen Prüfungsteils beträgt 70,00 €, für den mündlichen Prüfungsteil 80,00 €.

Die Prüfungsgebühren sind bei der Anmeldung zu entrichten. Die Anmeldung zur Sachkundeprüfung erfolgt schriftlich auf einem Formblatt der IHK Berlin. Die Teilnahme an der Prüfung ist erst dann möglich, wenn die Zahlung geleistet worden ist.

Die Höhe der Gebühren bei Rücktritt oder Nichtteilnahme an der Prüfung ist durch die Gebührenordnung der IHK Berlin in ihrer jeweils geltenden Fassung geregelt.

## 8. Prüfungstermine

Der schriftliche Prüfungsteil findet bundeseinheitlich jeweils am dritten Donnerstag im Monat statt (Ausnahme Dezember). Bei hoher Nachfrage werden weitere Termine angeboten.

Die konkreten Termine können Sie auf unserer Internetseite [www.ihk-berlin.de](http://www.ihk-berlin.de) unter der Dokument-Nummer 52958 nachlesen.

Dieses Merkblatt dient als erste Orientierungshilfe und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Trotz sorgfältiger Recherchen bei der Erstellung dieses Merkblatts kann eine Haftung für den Inhalt nicht übernommen werden. Die in diesem Merkblatt dargestellten Erläuterungen erfolgen vorbehaltlich etwaiger Änderungen durch anstehende verordnungsrechtliche oder gesetzliche Änderungen.